



Beschlossene

Anträge zur Änderung der Schiedsrichterordnung

durch die Delegierten des Verbandstags

Antrag Nr.: 49

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Neu: Präambel

Neu: **Präambel**

Das Amt des Schiedsrichters und Beobachters ist Männern und Frauen gleichermaßen zugänglich. Die TFV-Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen. Die Kreisfußballausschüsse und ihre Organe dürfen keine Festlegungen treffen, die dieser Ordnung widersprechen.

Begründung: Neugliederung SRO – nicht § 1 sondern separate Überschrift Präambel

Antrag Nr.: 50 (Änderungsantrag)**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Schiedsrichterordnung**Antrag:** Änderung § 1

§ 1 Organe

- (1) Die Organe des Schiedsrichterwesens im TFV sind:
 - a) der Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSA)
 - b) der Kreis-Schiedsrichterausschuss (KSA)
 - c) der erweiterte Verbandsschiedsrichterausschuss als beratendes Organ
- (2) Die Ausschüsse a) und b) bestehen aus dem Vorsitzenden, dem Lehrwart, dem Ansetzer und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses gehört dem für ihn zuständigen Spielausschuss als beratendes Mitglied an. Dem erweiterten Verbandsschiedsrichterausschuss gehören ~~der VSA und die Vorsitzenden der KSA an.~~ **die Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses und die Vorsitzenden der Kreis-Schiedsrichterausschüsse an. Die Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse und die Lehrstabsmitglieder müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.**
- (3) In die Schiedsrichterorgane können nur ehemalige bzw. aktive Schiedsrichter gewählt werden. Der **Verbandsschiedsrichterobmann Vorsitzende des Verbands-Schiedsrichterausschusses** und die Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses sollten nicht mehr aktiv als Schiedsrichter auf Landesebene tätig sein.
- ~~(4) — Den Vereinen wird empfohlen, die DFB-Schiedsrichterzeitung zu beziehen.~~

Begründung: Nach neuer Gliederung ist das § 1.

Da die DFB-Schiedsrichterzeitung inzwischen auch – online – auf der DFB-Homepage erscheint, können Vereine diese an dieser Stelle lesen. Weiterhin machen „Empfehlungen“ in unseren Ordnungen wenig Sinn!

Die Ergänzung unter (2) ist notwendig, um aktuellen Erfordernissen (LSB - Schutz Minderjähriger) Rechnung zu tragen.

Antrag Nr.: 51

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Änderung § 2

§ 2 Verbands - Schiedsrichterausschuss

- (1) Der VSA ist gemäß Satzung des TFV das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen und regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten. Hierzu kann er Richtlinien erlassen.
 - (2) Der erweiterte Verbandsschiedsrichterausschuss tagt mindestens einmal halbjährlich oder wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern. Er hat beratende Funktion.
 - (3) Die Fußballschiedsrichter sind in Kreisschiedsrichtervereinigungen zusammengefasst. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden des KSA und seinem Ausschuss.
 - (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind berechtigt, eine Geschäftsverteilung für ihren Zuständigkeitsbereich zu erlassen.
-

Begründung: Inhalt gleich - lediglich neue Überschrift für § 2

Antrag Nr.: 52

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Änderung § 3

§ 3 Wahl des Kreisschiedsrichterobmanns

Die Wahl des **Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses** (Kreisschiedsrichterobmann) erfolgt auf der Grundlage **des § 7 (3)** der Wahlordnung.

Begründung: Anwendung der korrekten Funktionsbenennung und geänderter Bezug in der Wahlordnung (§ 7).

Antrag Nr.: 53

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Änderung § 4

§ 4 Aufgaben der Schiedsrichterorgane

- (1) Die Aufgaben der ~~Schiedsrichterorgane~~ **Schiedsrichterausschüsse** sind:
- a) Ausbildung der Schiedsrichteranwärter sowie Förderung und Betreuung des Schiedsrichternachwuchses
 - b) Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter
 - c) Durchführung und Überwachung der körperlichen Leistungsüberprüfung und theoretischen Schulung der Schiedsrichter sowie die Fortbildung der Beobachter
 - d) **Durchführung und Überwachung des schriftlichen Regeltests der Beobachter sowie deren Schulung**
 - e) Zuordnung der Schiedsrichter und Beobachter zu Leistungsklassen
 - f) Ansetzung der Schiedsrichter zu den Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspielen
 - g) Beobachtung der Schiedsrichter
 - h) Disziplinargewalt über die Schiedsrichter, soweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind
 - i) Berufung der Mitglieder des Schiedsrichterlehr- und Ansetzerstabes
- (2) ~~Schiedsrichterlehrstab~~
- a) Dem Schiedsrichterlehrstab gehören neben dem Lehrwart bis zu fünf weitere Mitglieder an, die im Schiedsrichterwesen erfahren sind.
 - b) Die Leitung des Schiedsrichterlehrstabes obliegt dem Lehrwart.
- (3) ~~Ansetzerstab~~–Der KSA ist berechtigt, nach eigenem Ermessen einen Ansetzerstab zu bestimmen, dem neben dem verantwortlichen Ausschussmitglied für Ansetzungen bis zu drei weitere Mitglieder angehören können.
-

Begründung: Notwendige Formulierungsänderung sowie Neugliederung dieses §

Antrag Nr.: 54

Antragsteller: KFA Ostthüringen (SV 1879 Ehrenhain)

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Änderung § 6 / § 7 Änderung der Schiedsrichterordnung-Schiedsrichtersoll

Neu:

§ 7 Abs. 8 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: Meldet sich ein Schiedsrichter nach dem 31. Dezember bei einem Verein ab, ohne zu einem anderen Verein zu wechseln (Aufgabe der Schiedsrichtertätigkeit), werden für das kommende Spieljahr noch dem Soll des bisherigen Vereins angerechnet.

Begründung:

Ein Schiedsrichter, der sich vom Verein abmeldet, weil er seine Tätigkeit insgesamt einstellt (also nicht zu einem anderen Verein wechselt), nicht sofort aus dem SR-Soll des Vereins herausfällt. Dieser Fall sollte mit dem Wechsel eines Schiedsrichters zu einem anderen Verein gleichgestellt werden. So wird gemäß § 7 Abs. 8 der Schiedsrichterordnung Schiedsrichter, die nach dem 31.12. einen Vereinswechsel vornehmen, für das kommende Spieljahr noch dem Soll des bisherigen Vereins zugerechnet. Dies sollte auch bei Schiedsrichtern der Fall sein, die ihre Tätigkeit nach dem 31.12. eines Spieljahres einstellen, auch wenn sie dem SR-Ansetzer dann gar nicht mehr zur Verfügung stehen.

Dem Verein verbliebe aber ausreichend Zeit, einen neuen Schiedsrichter zu akquirieren. Dies wäre aber bei einer Abmeldung kurz vor oder zum 30.06. eines Spieljahres faktisch nicht mehr möglich. Eine Bestrafung des Vereins durch Punktabzug widerspricht in einem solchen Fall dem allgemeinen Gerechtigkeitsgedanken.

Schiedsrichtersoll Das betrifft insbesondere das in § 43 Abs. 18 RuVO festgelegte Strafmaß für Verstöße gegen das Schiedsrichtersoll. Vor allem

die möglichen Punktabzüge stellen im Ergebnis eine unverhältnismäßig harte Bestrafung dar und können zu einer nicht hinnehmbaren Verzerrung des sportlichen Wettkampfs in den einzelnen Spielklassen führen. Dies gilt für die Kreisklasse genauso wie für die Verbandsliga. Dabei darf insbesondere nicht übersehen werden, dass es für uns Vereine immer schwieriger wird, überhaupt noch Sportfreunde für die Tätigkeit als Schiedsrichter zu motivieren. Aufgrund der heute gegebenen Vielzahl von Freizeitangeboten ist die Tätigkeit als Schiedsrichter für viele bereits von vornherein uninteressant. Andere sind aus beruflichen oder privaten Gründen daran gehindert, der zeitaufwändigen Tätigkeit als Schiedsrichter nachzugehen. Weiterhin geben viele Schiedsrichter die Tätigkeit wieder auf, weil sie sich vermehrt teilweise üblen Beleidigungen oder gar tätlichen Angriffen auf dem Sportplatz ausgesetzt sehen. Schließlich sehen sich viele Vereine auch mit der Situation konfrontiert, dass im Verein ausgebildete Schiedsrichter den Verein wechseln, oftmals aufgrund eines lukrativen finanziellen Angebots des neuen Vereins. Wir sind daher der Auffassung, dass das nach § 43 Abs.18 RuVO mögliche Strafmaß sowohl bezüglich der zu zahlenden Ausfallgelder/Geldstrafen als auch in Bezug auf die möglichen Punktabzüge zugunsten der Vereine auf ein verhältnismäßiges Maß zu reduzieren ist. Anderenfalls steht zu befürchten, dass Vereine im Hinblick auf die drohenden Strafen bei Nichterfüllung des SR-Solls damit reagieren werden, Mannschaften vom Spielbetrieb abzumelden. Das kann nicht im Sinne des Fußballsports sein und würde insbesondere den Amateurfußball erheblich schwächen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Höhe des möglichen Punktabzugs. Die aktuell bestehende Regelung in § 43 Abs.18 RuVO sieht vor, dass ab dem zweiten Jahr der Nichterfüllung des SR-Solls Punktabzüge für jeden fehlenden Schiedsrichter vorgenommen werden. Die Regelung gipfelt darin, dass dem SV 1879 Ehrenhain e.V. ab dem 5. Jahr der Nichterfüllung für jeden fehlenden Schiedsrichter 9 Punkte abgezogen werden. Dies kann bei einem Verein, der mit der 1. Mannschaft in der Verbandsliga spielt, daneben eine zweite Mannschaft und im Juniorenbereich eine A- und B-Juniorenmannschaft ins Rennen schickt, theoretisch zu einem Abzug von 45 Punkten bei der 1. Mannschaft führen, wenn der Verein - aus welchem Grund auch immer - überhaupt keinen Schiedsrichter stellen könnte. Dies ist nach unserer Auffassung schlicht absurd und muss dringend geändert werden. Es darf insbesondere nicht sein, dass der sportliche Wettkampf nicht mehr auf dem Fußballplatz, sondern im Gerichtssaal am grünen Tisch entschieden wird. Denn die Punktabzüge entscheiden im Zweifel auch über Meisterschaft oder Aufstieg/Abstieg. Um dies zu vermeiden, schlagen wir vor, dass Punktabzüge künftig unabhängig von der Zahl der fehlenden Schiedsrichter vorgenommen werden und der Höhe nach auf ein verhältnismäßiges Maß gekappt werden. Dabei sollten nicht mehr als sechs Punkte abgezogen werden können. Wenn man bedenkt, dass einem Verein wie dem FSV Wacker Nordhausen, der während der laufenden Spielzeit Insolvenz anmelden muss, als Sanktion lediglich 9 Punkte abgezogen werden und ein Verein wie dem FC RW Erfurt wegen Rückzug

aus allen Liegen gar keine Strafe erwartet, so ist ein Verstoß gegen das SR-Soll aus unserer Sicht als weniger schwerwiegend zu bewerten und kann daher der Höhe nach nur zu einem geringeren Punktabzug führen. Kritisch sehen wir auch die Regelung, dass eine zwischenzeitliche Erfüllung des SR-Solls von immerhin drei Jahren wie eine durchgehende Nichterfüllung behandelt wird. Schiedsrichterausbildungen, die ein Verein in einem Dreijahreszeitraum vorgenommen hat, werden dadurch faktisch entwertet. Dabei haben die Vereine in der Regel keinen Einfluss darauf, wenn Schiedsrichter ihre Tätigkeit ganz aufgeben oder eben zu einem anderen Verein wechseln und dann vom abgebenden Verein nicht mehr kompensiert werden können. Auch hier zeigt sich die Regelung in § 43 Abs. 18 RuVO etwa im Vergleich zu anderen Landesverbänden ohne ersichtlichen Grund als äußerst streng. Ein Blick in die vergleichbaren Regelungen der Nachbarverbände in Sachsen und Sachsen-Anhalt zeigt, dass dort lediglich ein Jahr der zwischenzeitlichen Erfüllung als Nichterfüllung behandelt wird. Das heißt, ab dem zweiten Jahr der zwischenzeitlichen Erfüllung des SR-Solls wird der betroffene Verein wieder auf „Null“ gestellt. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die immer schwieriger werdende Akquise von Schiedsrichtern zeit- und sachgerecht zu sein. Es erscheint uns des Weiteren sachgerecht zu sein, den Gerichten bei der Verhängung von Geldstrafen der Höhe nach einen Ermessensspielraum einzuräumen. Dies würde es den Gerichten ermöglichen, bei der Bemessung der Geldstrafe auf den konkreten Grund einzugehen, der zur Nichteinhaltung des SRSolls geführt hat. Dies ist bei der bestehenden Regelung nicht möglich, da dort feste Geldstrafen vorgesehen werden. Schlussendlich fänden wir es begrüßenswert, wenn den Vereinen der Verbandsliga, die in der Regel für die Durchführung und Aufrechterhaltung des Spielbetriebs einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand betreiben müssen, ein Entgegenkommen dergestalt gewährt wird, dass auch für eine Verbandsligamannschaft nur ein anstatt wie bisher zwei Schiedsrichter gestellt werden müssen. Dies würde eine erhebliche Erleichterung darstellen. Ganz zum Schluss sind wir der Meinung, dass ein Schiedsrichter, der sich vom Verein abmeldet, weil er seine Tätigkeit insgesamt einstellt (also nicht zu einem anderen Verein wechselt), nicht sofort aus dem SR-Soll des Vereins herausfällt. Dieser Fall sollte mit dem Wechsel eines Schiedsrichters zu einem anderen Verein gleichgestellt werden. So wird gemäß § 7 Abs. 8 der Schiedsrichterordnung Schiedsrichter, die nach dem 31.12. einen Vereinswechsel vornehmen, für das kommende Spieljahr noch dem Soll des bisherigen Vereins zugerechnet. Dies sollte auch bei Schiedsrichtern der Fall sein, die ihre Tätigkeit nach dem 31.12. eines Spieljahres einstellen, auch wenn sie dem SR-Ansetzer dann gar nicht mehr zur Verfügung stehen. Dem Verein verbliebe aber ausreichend Zeit, einen neuen Schiedsrichter zu akquirieren. Dies wäre aber bei einer Abmeldung kurz vor oder zum 30.06. eines Spieljahres faktisch nicht mehr möglich. Eine Bestrafung des Vereins durch Punktabzug widerspricht in einem solchen Fall dem allgemeinen Gerechtigkeitsgedanken.

Antrag Nr.: 55

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Änderung § 5

§ 5 Umsetzung der Aufgaben

- (1) Zur Erfüllung dieser Aufgaben finden Anwärter-Lehrgänge, Pflicht-Lehrabende, Fortbildungslehrgänge, Leistungsprüfungen, Trainingsstunden, Anwärterprüfungen und Beobachtungen auf dem Spielfeld statt. Der VSA überwacht die Ausbildungstätigkeit sowie die einheitliche Regelanwendung und -auslegung.
 - (2) Der VSA bestimmt, in welcher Form die Schiedsrichterprüfungen abzunehmen sind.
 - (3) Besonderes Augenmerk ist auf die Beobachtung der Schiedsrichter bei Spielleitungen zu richten. Hierzu erlässt der VSA Richtlinien auf Verbands- und Kreisebene.
 - (4) Die DFB-Schiedsrichterzeitung und das aktuelle Regelheft **sollten** von jedem Schiedsrichter bezogen werden.
-

Begründung: neue Überschrift sowie Wortänderung

Antrag Nr.: 56**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Schiedsrichterordnung**Antrag:** Verschiebung § 6

§ 6

- (5) Die Vereine haben für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende bzw. gemeldete Männermannschaft der Bundesligen, 3. Liga und der Regionalliga drei, der Oberliga und Verbandsliga zwei, aller weiteren Männerspielklassen einschließlich Altherrenmannschaften (Großfeld), sofern sie am Punktspielbetrieb teilnehmen, sowie Frauen- (Großfeld), A- und B-Juniorenmannschaften und auf Landesebene spielende C-Juniorenmannschaften einen zur Ansetzung geeigneten Schiedsrichter zu melden, der dem zuständigen Schiedsrichteransetzer zur Verfügung steht. Stichtag für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl ist der Spieljahresbeginn am 01.07. eines jeden Jahres. Danach vom Spielbetrieb zurückgezogene Mannschaften haben keinen Einfluss mehr auf die zu stellende Zahl von Schiedsrichtern. Die Anrechenbarkeit für einen Verein bedingt, dass der Schiedsrichter für den regional zuständigen Ansetzer verfügbar ist. Wird dem nicht entsprochen, wird nach § 43 Ziffer 18 der RuVO verfahren.
- (6) Mannschaften in Spielgemeinschaften werden im Schiedsrichtersoll nur als eine Mannschaft gewertet. Die Gesamtzahl der Mannschaften der Spielgemeinschaft entspricht der Gesamtzahl der zustellenden Schiedsrichter der beteiligten Vereine nach Absatz (1). Bei unterschiedlichen Spielgemeinschaften im Männer- und im Nachwuchsbereich werden die Sollzahlen getrennt ermittelt und dem jeweiligen Verein zugeordnet. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls werden die im Absatz (1) genannten Sanktionen dem sportrechtlich haftenden Verein zugeordnet. Das Schiedsrichtersoll kann bei Spielgemeinschaften von jedem der beteiligten Vereine auch insgesamt erfüllt werden.
- (7) Die von einem Verein zu Beginn des Spieljahres gemeldeten Schiedsrichter zählen für das gesamte Spieljahr für einen Verein. Wechselt ein Schiedsrichter während des Spieljahres den Verein, kann er für den neuen Verein unter Berücksichtigung des § 7 (8) der SR-Ordnung, erst ab dem nächsten bzw. übernächsten Spieljahr auf das Pflichtsoll angerechnet werden.
- (8) Die Meldung der zur Ansetzung geeigneten Schiedsrichter erfolgt zum 01. Juli. Sanktionen gegenüber Vereinen wegen fehlender Schiedsrichter sind nur während des laufenden Spieljahres möglich. Der entsprechende Antrag muss bis zum 31.05. an das zuständige Sportgericht gestellt werden.

Die Vereine stellen weitere Schiedsrichter ("Vereinschiedsrichter"), welche im Kleinfeldspielbetrieb in ihrer Verantwortung zum Einsatz kommen. Diese finden in Bezug auf § 6 (1) dieser Ordnung keine Anrechnung.

Begründung: In einen anderen § verschoben

Antrag Nr.: 57**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Schiedsrichterordnung**Antrag:** Verschiebung § 7

§ 7

- (1) Schiedsrichter bzw. Jugendschiedsrichter kann nur werden, wer Mitglied in einem Fußballverein ist, das zwölfte Lebensjahr vollendet und mit Erfolg an einer Schiedsrichterausbildung teilgenommen hat. Hierüber erhält er einen Ausbildungsnachweis.
- (2) Die Anerkennung als Schiedsrichter erfolgt, wenn er sich in mindestens fünf vom zuständigen Ansetzer zugeteilten Spielen als Unparteiischer bewährt hat. Sie wird durch Aushändigung des DFB-Schiedsrichterausweises durch den VSA ausgesprochen. Anrechenbare Schiedsrichter gemäß § 6 (1) dieser Ordnung sind:
 - Schiedsrichter, die mindestens 15 zugeteilte Spiele leiten und an mindestens 4 Pflichtlehrenden teilnehmen. Die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang ist dabei eingeschlossen und Grundvoraussetzung für eine Anerkennung im laufenden Spieljahr.
 - Schiedsrichter, die im laufenden Spieljahr neu ausgebildet wurden, müssen mindestens 5 vom Ansetzer zugeteilte Spielleitungen übernommen haben.
 - Vereine, deren Schiedsrichtern wegen Nichterfüllung der Mindestzahlen eine Nichtanerkennung droht, sind durch den zuständigen KSO zum Stichtag 31.01. schriftlich zu informieren.
 - Eine Nichtanerkennung wegen Nichterfüllung der Mindestzahlen setzt eine Anhörung des betroffenen Schiedsrichters und dessen Vereins voraus.
 - Beobachter, wenn sie im Spieljahr die vom jeweiligen Schiedsrichterorgan festgelegte Mindestanzahl von zugeteilten Beobachtungen durchführen und regelmäßig an den Pflicht-Lehrenden ihrer Kreisschiedsrichtergruppe teilnehmen.
- (3) Neu ausgebildete Schiedsrichter sollten von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut und bei ihren Spielleitungen begleitet werden.
- (4) Die jährliche Bestätigung als anrechenbarer Schiedsrichter erfolgt durch den KSA.
- (5) Der Schiedsrichterausweis berechtigt grundsätzlich zum freien Eintritt zu Fußballspielen innerhalb des DFB-Gebietes, soweit nicht Sonderregelungen durch den DFB getroffen sind. Der Ausweis bleibt Eigentum des TFV und ist beim Ausscheiden zurückzugeben.
- (6) Scheidet ein Schiedsrichter aus persönlichen Gründen aus, kann eine erneute Aushändigung des Schiedsrichterausweises nur erfolgen, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre andauerte.
- (7) Die Anerkennung als Schiedsrichter kann nur für einen Verein erfolgen. Neu ausgebildete Schiedsrichter zählen im Jahr der Schiedsrichter-Ausbildung und im darauf folgenden Spieljahr, für den Verein, welcher sie zur Schiedsrichter-Ausbildung gemeldet hat.
- (8) Vereinswechsel von Schiedsrichtern sollen bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres erfolgen (Richtlinie zum Vereinswechsel von SR und SR-Beobachtern). Schiedsrichter, die einen Vereinswechsel nach dem 31. Dezember vornehmen, werden für das kommende Spieljahr dem Soll des bisherigen Vereins zugerechnet.
Die Anrechnung auf das Schiedsrichter-Soll des neuen Vereins erfolgt im übernächsten Spieljahr. Die Einreichung der SR-Vereinswechselunterlagen hat bis zum 30.06. an die GS des TFV zu erfolgen. Später eingehende Unterlagen können bei der Berechnung des SR-Solls keine Berücksichtigung finden. Anträge zur Ahndung bei Unterschreitungen des SR-Solls sind vom jeweiligen SR-Ausschuss beim zuständigen Sportgericht bis zum 30.09. einzureichen.

Begründung: In einen anderen § verschoben

Antrag Nr.: 59

Antragsteller: KFA Nordthüringen

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Änderung § 7

Neuer Punkt 9

„(9) Wechselt ein Schiedsrichter innerhalb von 2 Jahren nach bestandener Schiedsrichterprüfung den Verein, so hat der aufnehmende Verein dem abgebenden Verein eine Ausbildungsentschädigung für zum Zeitpunkt der Prüfung minderjährigen Schiedsrichter von 400 Euro und für zum Zeitpunkt der Prüfung volljährigen Schiedsrichter von 200 Euro zu zahlen.“

Begründung:

Vereine, die sich um neue Schiedsrichter bemühen gehen leer aus, wenn die neu ausgebildeten Schiedsrichter von anderen Vereinen abgeworben werden. Wenn dem Schiedsrichter regelmäßig ein vielfach höheres „Handgeld“ für den Wechsel gezahlt werden kann, ist für den abgebenden Verein eine Ausbildungsentschädigung nur angemessen. Eine Regelung analog der Ausbildungsentschädigung im Jugendbereich ist seit langem fällig.

Antrag Nr.: 61 (Änderungsantrag)**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Schiedsrichterordnung**Antrag:** Änderung § 6 Ausbildung, Anerkennung, Schiedsrichterausweis

II AUSBILDUNG - PFLICHTEN

§ 6 Ausbildung, Anerkennung, Schiedsrichterausweis

- (1) Schiedsrichter bzw. Jugendschiedsrichter kann nur werden, wer Mitglied in einem Fußballverein ist, das zwölfte Lebensjahr vollendet und mit Erfolg an einer Schiedsrichterausbildung **oder dem DFB Junior-Referee-Programm** teilgenommen hat. Hierüber erhält er einen Ausbildungsnachweis. Die Anerkennung als Schiedsrichter erfolgt, wenn er sich in mindestens fünf (5) vom zuständigen Ansetzer zugeteilten Spielen als Unparteiischer bewährt hat. Sie wird durch **die Erstellung Aushändigung** des DFB-Schiedsrichterausweises (**in digitaler oder in Papierform**) durch den **VSA zuständigen Schiedsrichterausschuss** ausgesprochen.
- (2) Der Schiedsrichterausweis (**in digitaler oder in Papierform**) berechtigt grundsätzlich zum freien Eintritt zu Fußballspielen innerhalb des DFB-Gebietes, soweit nicht Sonderregelungen durch den DFB/TFV getroffen sind. Der Ausweis bleibt Eigentum des TFV und **verliert ist** beim **a**Ausscheiden **seine Gültigkeit bzw. ist** zurückzugeben.
- (3) Neu ausgebildete Schiedsrichter sollten von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut und bei ihren Spielleitungen begleitet werden.
- (4) Scheidet ein Schiedsrichter aus persönlichen Gründen aus, kann eine erneute Aushändigung des Schiedsrichterausweises nur erfolgen, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre andauerte.
- (5) **Gültig ist ein Schiedsrichterausweis, wenn er für das laufende Spieljahr verlängert worden ist. Eine Verlängerung durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss kann nur erfolgen, wenn der Schiedsrichter in der abgelaufenen Saison Ansetzungen wahrgenommen hat oder wenn dies auf Grund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich war. Die Verlängerung erfolgt bei bestandener Leistungsüberprüfung, sowohl in digitaler als auch in Papierform.**

Begründung: § 6 neu durch geänderte Gliederung sowie inhaltliche Ergänzung in Umsetzung des DFB-Masterplanes (Junior-Referee) sowie notwendiger **Änderung Anpassung mit Einführung des digitalen SR-Ausweises ab Saison 2021/2022 bzw. dessen Verlängerung. der Verfahrensweise bei SR-Ausweis-Verlängerungen.**

Antrag Nr.: 62 (Änderungsantrag)**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Schiedsrichterordnung**Antrag:** Änderung § 7 Pflichten der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter

§ 7 Pflichten der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter

- (1) ~~Schiedsrichter sind verpflichtet, die~~ mindestens 15 zugeteilte Spiele wahrzunehmen ~~zu leiten~~ und an mindestens 4 Pflichtlehrabenden, in welchen die Teilnahme am Qualifikationslehrgang eingeschlossen ist, teilzunehmen.
- (2) ~~Schiedsrichterbeobachter sind verpflichtet, 6 zugeteilte Beobachtungen durchzuführen und an mindestens 4 Pflichtlehrabenden, in welchen die Teilnahme am Qualifikationslehrgang eingeschlossen ist, teilzunehmen.~~
- (3) ~~Vereinen deren Schiedsrichtern wegen Nichterfüllung der Mindestzahlen eine Nichtanerkennung~~ Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter, bei denen eine **Nichterfüllung** der in Absatz 1 und 2 festgelegten Mindestverpflichtungen droht, sind durch den zuständigen KSO-Schiedsrichterausschuss ~~zum Stichtag~~ bis spätestens 31. Dezember des laufenden Spieljahres schriftlich zu informieren. Die jeweiligen Vereine sind gleichzeitig in Kenntnis zu setzen.

Begründung: Neuer Inhalt durch Gliederungsänderung, sowie Änderung der Vorgaben und Pflichten für die Anerkennung als aktive SR und Beobachter.**Einfügung des Wortes Nichterfüllung da ansonsten inhaltlich der Satz unvollständig wäre!**

Antrag Nr.: 63

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Änderung § 8 Einteilung in Leistungsklassen (Verschiebung)

III. Leistungsklassen – Spielleitung – Jugendschiedsrichter

§ 8 Einteilung in Leistungsklassen

- (1) Alle Schiedsrichter unterstehen dem Kreisschiedsrichterausschuss des Kreises, in deren dessen Vereinen sie Mitglied sind. Außerdem unterstehen sie bei Einteilung in eine übergebietliche Leistungsklasse dem für diese Leistungsklasse zuständigen Schiedsrichterausschuss.
- (2) Die Schiedsrichter werden durch die Schiedsrichterausschüsse in Leistungsklassen eingeteilt. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft.
- (3) Die Schiedsrichter sind verpflichtet sich den Leistungsprüfungen, die für ihre Leistungsklasse vorgesehen sind, zu unterziehen. Diese bestehen aus einem schriftlichen Regeltest und einer körperlichen Leistungsüberprüfung.
- (4) Der Auf- und Abstieg eines Schiedsrichters in eine höhere oder tiefere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig. Voraussetzungen für den Aufstieg sind neben guten Beobachtungsergebnissen bei den Spielen ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse und charakterliche Stärke. Die Kriterien der Leistungsbewertung und des Aufund Abstiegs sind vor Spieljahresbeginn den Schiedsrichtern bekannt zu geben. Ein Anspruch auf Einstufung in eine bestimmte Spielklasse besteht nicht.
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse entbindet den Schiedsrichter nicht von der Pflicht, auch Spiele von Nachwuchs- und sonstigen Mannschaften unterer Spielklassen zu leiten.
- (6) Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, für die ihnen unterstehenden Leistungsklassen Altersbegrenzungen festzulegen.

Begründung: Bedingt durch die Neugliederung nur neue Überschrift – inhaltlich keine Änderung

Antrag Nr.: 64

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Änderung § 9 Ansetzungen der Schiedsrichter

§ 9 Ansetzungen

- (1) Schiedsrichter werden zu den Spielen unter Beachtung ihrer aktuellen Leistungsklasse vom jeweils zuständigen Schiedsrichterausschuss angesetzt. Sie dürfen nur zu solchen Pflichtspielen angesetzt werden, bei denen ihr Verein nicht beteiligt ist. Die KFA können für den Nachwuchsbereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Jeder Schiedsrichter sollte in seiner höchsten Spielklasse mindestens acht Pflichtspiele erhalten. Voraussetzungen dafür sind, dass die vom zuständigen Schiedsrichterausschuss vor Beginn des Spieljahres festgelegten und den Schiedsrichtern bekannten Leistungsnormen erfüllt werden und der Schiedsrichter Einschränkungen in seiner **Ansetzbarkeit Einsetzbarkeit** nicht selbst verschuldet. Es ist den Schiedsrichtern nicht gestattet, ohne Auftrag oder Genehmigung der zuständigen Instanzen, ausgenommen § 20, Ziffer 4 der **SpØ Spielordnung des TFV**, Pflicht- und Freundschaftsspiele zu leiten. Diese Festlegung bezieht sich ausdrücklich auch auf alle Hallenspiele, an denen Vereine bzw. Mannschaften teilnehmen, die in den aktiven Spielbetrieb des TFV oder eines anderen Landesverbandes einbezogen sind.
- (3) Schiedsrichter können in den Spielklassen des Landes und darüber hinaus nicht zum Einsatz kommen, wenn sie in diesen Spielklassen selbst als Spieler an Pflichtspielen teilnehmen. Die Fußballkreise können für ihre Spielklassen auf Antrag des Schiedsrichters abweichende Festlegungen treffen.
- (4) **Spielt ein Schiedsrichter außerhalb seines im DFBnet eingetragenen Vereins Fußball, so hat er dieses seinem zuständigen KSO mitzuteilen.**
- (5) Schiedsrichtereinsätze im Ausland bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den DFB. Diese ist rechtzeitig vom jeweiligen Schiedsrichter über den VSA zu beantragen.
- (6) Schiedsrichter dürfen keine Spiele leiten, an denen ihr Verein beteiligt ist.

Ausgenommen sind:

- a) Spiele nach Spielordnung § 20, Ziffer 4
- b) Spiele, zu denen offiziell keine neutralen Schiedsrichter angesetzt werden
- c) Spiele, in denen keine Spieler mit gültigem Spielerpass des TFV teilnehmen

Der Einsatz als Assistent bei Freundschaftsspielen des eigenen Vereins ist möglich.

- (7) **Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, für die ihnen unterstehenden Leistungsklassen Altersbegrenzungen festzulegen.**
-

Begründung: Neugliederung sowie Klarstellung unter (4), um Konflikte bei SR-ansetzungen zu vermeiden, sowie mit (7) Erweiterung der Kompetenzen für die KSO.

Antrag Nr.: 65

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Änderung §10 Pflichten im Zusammenhang mit der Spielleitung

§10 Pflichten im Zusammenhang mit der Spielleitung

- (1) Schiedsrichter haben zu jeder Zeit das Ansehen des Schiedsrichterwesens zu wahren, sich sportlich zu verhalten und sich zur Ausübung ihres Amtes die notwendige körperliche und geistige Fitness anzueignen und zu erhalten.
- (2) Schiedsrichter sind verpflichtet, Spiele, zu denen sie vom Schiedsrichterausschuss angesetzt sind, wahrzunehmen. Unentschuldigtes bzw. verschuldetes Nichtantreten wird geahndet.
- (3) Ist der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistent an der Spielleitung durch unvorhersehbare Umstände verhindert, so muss der zuständige Schiedsrichteransetzer unverzüglich unter Angabe der Gründe benachrichtigt werden.
- (4) Schiedsrichter haben die Anordnungen der Schiedsrichterorgane zu befolgen, sofern sie nicht aus wichtigem Grunde daran gehindert sind.
- (5) Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die nach Regel 5 der amtlichen Fußballregeln vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.
- (6) Die Schiedsrichter haben rechtzeitig vor dem Spiel anwesend zu sein, damit das Spiel zur festgesetzten Spielzeit beginnen kann. Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:
 - a) die Bespielbarkeit des Platzes
 - b) den Aufbau des Spielfeldes
 - c) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und den Bestimmungen der Spielordnung
 - d) das Sportmaterial
 - e) das Vorliegen der Genehmigungskarte für Trikotwerbung

Beanstandungen der Vereine bei der Spielerpasskontrolle bzw. bei Eintragungen in den elektronischen Spielbericht sowie im Zusammenhang mit der Trikotwerbung werden vom Schiedsrichter im Spielbericht vermerkt. Diese sind vor dem Spiel dem Schiedsrichter mitzuteilen.
- (7) ~~Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den ihm übergebenen Spielberichtsbogen ordnungsgemäß auszufüllen und innerhalb von 24 Stunden der spielleitenden Stelle zuzusenden. Dies gilt nicht für den elektronischen Spielbericht. Der elektronische Spielbericht ist vor Verlassen des Sportgeländes ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen und durch den Schiedsrichter freizugeben. Bei technischen Störungen ist der Spielbericht in Papierform zu verwenden und innerhalb von 24 Stunden der spielleitenden Stelle zuzusenden.~~
- (8) Die Absätze eins bis vier gelten mit Ausnahme der Verpflichtung zu sportlicher Fitness auch für Beobachter.

Begründung: Unter (7) wird lediglich die geänderte Verfahrensweise zur Handhabung (gegenüber dem alten Spielberichtsbogen) des E-Spielberichtes geregelt.

Antrag Nr.: 66

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Änderung § 11 Entschädigungen

§ 11 Entschädigungen

- (1) Dem Schiedsrichter, dem Schiedsrichter-Assistenten, dem Paten und dem Beobachter stehen die in der Spesenordnung des TFV festgelegten Sätze zu, die nicht überschritten werden dürfen.
 - (2) Die Spesensätze werden auf Vorschlag des VSA oder eines KFA durch den Verbandstag des TFV festgesetzt.
-

Begründung: Vollständige Aufzählung der möglichen unterschiedlichen „Funktionen“

Antrag Nr.: 67

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Änderung § 12 Beobachtungen und Beobachter

§ 12 **Beobachtungen und Beobachter**

- (1) Schiedsrichter sind in Bezug auf ihre Leistungen und Fähigkeiten zu beobachten.
 - (2) Zur Beobachtung werden nur solche Sportfreunde herangezogen, die durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse ausgewählt und bestätigt sind.
 - (3) ~~Jeder Beobachter hat an den Pflicht-Lehrabenden seiner Schiedsrichtergruppe teilzunehmen und sich mindestens einmal im Jahr einer theoretischen Prüfung zu unterziehen.~~
-

Begründung: Streichung des letzten Absatzes(3), da dies jetzt neu in § 7 und § 10 (7) geregelt ist.

Antrag Nr.: 68

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Änderung § 13 Jugendschiedsrichter

§ 13 Jugendschiedsrichter

- (1) Jugendschiedsrichter ist, wer nach erfolgreicher Schiedsrichterausbildung und -prüfung das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten).
 - (2) Jugendschiedsrichter dürfen nur mit der Spielleitung von Jugendspielen beauftragt werden. Ab 14 Jahren können sie jedoch mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) und bei entsprechender Eignung als Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten im Erwachsenenbereich herangezogen werden.
 - (3) Zu Beginn des Spieljahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden, werden die Jugendschiedsrichter ohne weitere Prüfung von den KSA als Senioren-Schiedsrichter übernommen.
 - (4) Anerkannte Jugendschiedsrichter erhalten vom TFV den gleichen Schiedsrichterausweis wie Senioren-Schiedsrichter.
-

Begründung: Inhaltlich gleich - lediglich neuer § durch Neugliederung

Antrag Nr.: 69 (Änderungsantrag)**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Schiedsrichterordnung**Antrag:** ehemals § 6

IV. PFLICHTEN DER VEREINE - VEREINSWECHSEL

§ 14 Schiedsrichtersoll

- (1) Die Vereine haben für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende bzw. gemeldete ~~Männermannschaft der Bundesligen, 3. Liga und der Regionalliga drei, der Oberliga und Verbandsliga zwei, aller weiteren Männerspielklassen einschließlich Altherrenmannschaften (Großfeld), — sofern sie am Punktspielbetrieb teilnehmen, sowie Frauen (Großfeld), A- und B-Juniorenmannschaften und auf Landesebene spielende C-Juniorenmannschaften einen zur Ansetzung geeigneten Schiedsrichter zu melden, der dem zuständigen Schiedsrichteransetzer zur Verfügung steht.~~ Mannschaft, für alle Spielfeldformen, aktive Schiedsrichter für den Spielbetrieb gemäß nachfolgender Vorgabe zustellen:
- | | |
|---|-------|
| a) für eine Männermannschaft der | |
| • Bundesligen, 3. Liga, Regionalliga: | drei |
| • Amateur-Oberliga, Verbandsliga | zwei |
| • Landeskategorie, Kreisoberliga, Kreisliga, Kreiskategorie | einen |
| b) für eine Frauenmannschaft | einen |
| c) für eine Altherrenmannschaft | einen |
| d) für eine Junioren/Juniorinnen der | |
| • A-Junioren | einen |
| • B-Junioren/Juniorinnen | einen |
| • C-Junioren/Juniorinnen | einen |
- (2) Für Jugendabteilungen der Vereine, Jugendfördervereine, Jugendfußballclubs bzw. Jugendfußballvereine, ist die Zahl der zu stellenden Schiedsrichter auf maximal drei begrenzt.
- (3) Sollte ein Verein eine Mannschaft neu zum Spielbetrieb anmelden, ist der Verein für diese Mannschaft im ersten Jahr ihres Bestehens von der Pflicht zur Stellung eines Schiedsrichters befreit. Dies gilt auch bei einem Altersklassenwechsel **von Mannschaften der D-Junioren zu den C-Junioren** (entsprechend Punkt 1 d)
- (4) Die Zahl der durch einen Verein gemäß Absatz 1 zu stellenden Schiedsrichter kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände verringert werden. Ein außergewöhnlicher Umstand liegt insbesondere **bei einem eventuellen Abbruch des Spieljahres sowie dessen längerer Unterbrechung**, bei Umzug, Verbandswechsel, Wechsel in einen anderen Fußballkreis, Schwangerschaft, Sportunfall, Arbeitsunfall, längerer Krankheit oder Todesfall vor.
- (5) Die Zahl der durch einen Verein gemäß Absatz 1 zu stellenden Schiedsrichter kann verringert werden, wenn ein Schiedsrichter des Vereins im letzten abgelaufenen Spieljahr seine Verpflichtungen gemäß § 7 Absatz 1 durch die Leitung von mindestens 50 zugeteilten Spielen deutlich übererfüllt hat. Dies ist allerdings nur für max. 1 Schiedsrichter möglich, wenn dieser über 50 % der **Verpflichtungen gemäß § 7 Absatz 1 Einsatzvorgaben** erreicht hat.
- (6) Stichtag für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl der von den Vereinen zu stellenden Schiedsrichter ist der Spieljahresbeginn am 1. Juli eines jeden Jahres. Danach vom Spielbetrieb zurückgezogene Mannschaften haben keinen Einfluss mehr auf die zu stellende Zahl von Schiedsrichtern. **Die Anrechenbarkeit für einen Verein bedingt, dass der Schiedsrichter für den regional zuständigen Ansetzer verfügbar ist. Wird dem nicht entsprochen, wird nach § 43 Ziffer 18 der RuVO verfahren.**
- (7) Mannschaften in Spielgemeinschaften werden im Schiedsrichtersoll nur als eine Mannschaft gewertet. Die Gesamtzahl der Mannschaften der Spielgemeinschaft entspricht der Gesamtzahl der zu stellenden Schiedsrichter der beteiligten Vereine nach Absatz (1). Das Schiedsrichtersoll kann bei Spielgemeinschaften von jedem der beteiligten Vereine auch insgesamt erfüllt werden. Bei unterschiedlichen Spielgemeinschaften im Männer- und im Nachwuchsbereich werden die Sollzahlen getrennt ermittelt. **und dem jeweiligen Verein zugeordnet.**
- (8) Die Vereine **stellen können** weitere Schiedsrichter ("Vereinschiedsrichter"), welche im Kleinfeldspielbetrieb in ihrer Verantwortung zum Einsatz kommen, stellen. Diese finden keine Anrechnung im Sinne von Absatz 1.

Begründung: Neugliederung in § 14, sowie Aufnahme von praxisnahen Kriterien um auch den geänderten Bedingungen in den Vereinen und im Spielbetrieb Rechnung zu tragen.

Die Beibehaltung der bisherigen Vorgaben in Nachwuchsbereich für das Spieljahr 2021/2022 (unter 1d), soll als Übergangsfrist den Vereinen zu Gute kommen.

Präzisierung unter (3) und Ergänzung unter (4) ist erforderlich, um auch eine geänderte Bewertung in besonderen Situationen (Corona-Pandemie) berücksichtigen zu können.

Begriffliche eindeutigere Zuordnung unter (5)

Weitere Ergänzung unter (6), der im Antragsheft gestrichene Satz muss so bleiben, da ansonsten kein maßgebender Bezug zum neuen § 43 a in der RuVO gegeben ist.

Antrag Nr.: 70

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Änderung § 15 Anrechenbarkeit

§ 16 Anrechenbarkeit

- (1) ~~Die Meldung der zur Ansetzung geeigneten Schiedsrichter erfolgt zum 01. Juli. Die Vereine haben vor Beginn des Spieljahres, spätestens bis zum 30.06. eines Jahres, die gemäß § 6 Absatz 1 anerkannten Schiedsrichter zu melden, die Mitglied bei Ihnen sind und auf das gemäß § 15 festgelegte Schiedsrichtersoll angerechnet werden sollen.~~
 - (2) Für Vereine im Sinne von § 15 anzurechnende Schiedsrichter sind:
 - a) Schiedsrichter, die ihren Verpflichtungen gemäß § 7 Absatz 1 im letzten abgelaufenen Spieljahr nachgekommen sind
 - b) Schiedsrichter, die im letzten abgelaufenen Spieljahr neu ausgebildet wurden und gemäß § 6 als Schiedsrichter anerkannt wurden.
 - c) Schiedsrichterbeobachter, die ihren Verpflichtungen gemäß § 7, Absatz 2 im letzten abgelaufenen Spieljahr nachgekommen sind
 - (3) ~~Die Anerkennung und Anrechenbarkeit als Schiedsrichter kann in einem Spieljahr nur für einen Verein erfolgen. Die von einem Verein zu Beginn des Spieljahres gemeldeten und als anrechenbar anerkannten Schiedsrichter zählen für das gesamte Spieljahr, sofern sie nicht im laufenden Spieljahr als Schiedsrichter ausscheiden.~~
 - (4) ~~Eine Nichtanerkennung wegen Nichterfüllung der Mindestzahlen setzt eine Anhörung des betroffenen Schiedsrichters und dessen Verein voraus. Soll ein von einem Verein gemeldeter Schiedsrichter nicht als anrechenbar anerkannt werden, ist dessen Verein anzuhören. Erfolgt eine derartige Anhörung eines Vereins bis zum 30.09. eines Spieljahres nicht, sind sämtliche durch den Verein gemeldeten Schiedsrichter auf die Erfüllung des Schiedsrichtersolls des Vereins für dieses Spieljahr anzurechnen.~~
-

Begründung: Neuer § aufgrund geänderter Gliederung.
Konkretisierung der Kriterien für die Anrechenbarkeit

Antrag Nr.: 71**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Schiedsrichterordnung**Antrag:** Neuer § 16 (war bisher Anlage in SRO)

§ 16 Vereinswechsel

- (1) Vereinswechsel von Schiedsrichtern ~~sollen haben bis zum 31.12. des laufenden Spieljahres zu erfolgen. (Richtlinie zum Vereinswechsel von SR und SR-Beobachtern). Beabsichtigt ein SR~~ Zur Einhaltung der Frist genügt es, wenn der Schiedsrichter die Absicht den Verein zu wechseln, ~~hat er dies~~ bei seinem zuständigen KSO (Formblatt) ~~anzuzeigen~~ schriftlich unter Benennung von bisherigem und neuem Verein sowie unter Vorlage einer Bestätigung der Abmeldung bei seinem bisherigen Verein anzeigt. Der zuständige KSO hat die Anzeige über den Vereinswechsel umgehend an den VSA über die Geschäftsstelle des TFV zu übermitteln. Der TFV-SR-Ausschuss (TFV-Geschäftsstelle) VSA bearbeitet den Vereinswechsel, in dem er den Schiedsrichter dem neuen Verein im DFBnet bis spätestens 31.05. zuordnet eingestellt.

~~Vereinswechsel von Schiedsrichtern sollen bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres erfolgen (IX. Richtlinie zum Vereinswechsel von SR und SR-Beobachtern). Schiedsrichter, die einen Vereinswechsel nach dem 31. Dezember vornehmen, werden für das kommende Spieljahr dem Soll des bisherigen Vereins zugerechnet. Die Anrechnung auf das Schiedsrichter-Soll des neuen Vereins erfolgt im übernächsten Spieljahr. Die Einreichung der SR-Vereinswechselunterlagen hat bis zum 31. Januar an die GS des TFV zu erfolgen. Später eingehende Unterlagen können bei der Bewertung des SR-Solls keine Berücksichtigung finden.~~

- (2) Die Bestätigung der Abmeldung beim bisherigen Verein kann durch eine schriftliche Erklärung des bisherigen Vereins erbracht werden. Der Nachweis des rechtzeitigen Zugangs der schriftlichen Abmeldung beim bisherigen Verein kann ersetzt werden durch den Nachweis der rechtzeitigen Einstellung einer Nachricht des neuen Vereins in das E-Postfach des bisherigen Vereins, welcher die mit eigenhändiger Unterschrift versehene schriftliche Abmeldung des Schiedsrichters beim bisherigen Verein in eingescannter Form angehängt ist.
- (3) Schiedsrichter, ~~die einen deren~~ Vereinswechsel erst nach dem 31.12. ~~vornehmen~~ angezeigt wird, werden für das kommende Spieljahr ~~dem~~ auf die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls des bisherigen Vereins ~~zu~~angerechnet. Die Anrechnung auf ~~die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls~~ des neuen Vereins erfolgt ~~dann erst~~ im übernächsten Spieljahr.
- (4) ~~Widersprüche, die sich aus der Umsetzung dieser Richtlinie ergeben, sind durch den VSA zu entscheiden.~~
- (5) Ein SR kann nur für einen Verein auf das SR-Soll angerechnet werden (§ 6 (3), TFV-SRO). Um für den neuen Verein im kommenden Spieljahr angerechnet werden zu können, muss der Vereinswechsel nachweislich bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres erfolgen. Zur besseren Umsetzung des in der TFV-SpO festgelegten Stichtages (01.07.) ist der Vereinswechsel bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres anzuzeigen. Damit wird den Vereinen ein größerer Handlungsspielraum gewährt.
- (6) ~~Spielt ein SR Schiedsrichter außerhalb seines im SR-Schiedsrichter-Ausweis eingetragenen Vereins Fußball, so hat er dieses seinem zuständigen KSO mitzuteilen. vielleicht sollte das woanders hin – kommt in § 9 – Ansetzung)~~
- (7) Die o.g. Bestimmungen sind auch für SR Schiedsrichter, die vorübergehend ausgeschieden sind und sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren bei einem anderen Verein anmelden, anzuwenden. Sinngemäß ist auch zu verfahren, wenn sich ein SR Schiedsrichter von oder zu einem anderen Landesverband an- bzw. abmeldet. SR Schiedsrichter, die den Fußball-Kreis wechseln, werden lediglich für die kommende Spielzeit ihrem ehemaligen Kreisverein für das Schiedsrichter-Soll angerechnet. Danach ist ein Vereinswechsel in den Fußball-Kreis notwendig, zu welchem der neue Verein gehört.
- (8) Die Regelungen für Vereinswechsel von Schiedsrichtern sind auch auf Vereinswechsel von Schiedsrichterbeobachtern anzuwenden.

Begründung: Eigener neuer § 16 für die Regelungen zum Vereinswechsel von SR.

Dies war vorher lediglich in einer „Richtlinie“ geregelt.

Eine inhaltliche Überarbeitung erfolgte zur Klarstellung bzw. besserer Bewertung und Einordnung bei SR-Wechseln!

Antrag Nr.: 72

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Streichung ANHANG: Richtlinie zum Vereinswechsel von Schiedsrichtern (Beobachtern)

ANHANG: Richtlinie zum Vereinswechsel von Schiedsrichtern (Beobachtern)

§ 18 Richtlinie zum Vereinswechsel von Schiedsrichtern (Beobachtern)

- (7) Beabsichtigt ein SR den Verein zu wechseln, hat er dies bei seinem zuständigen KSO (Formblatt) anzuzeigen:
 - a) Der Vereinswechsel ist durch den abgebenden und neuen Verein schriftlich zu bestätigen (Formblatt). Die Abmeldung muss ggf. auch bei per Einschreiben nachgewiesen werden.
 - b) Der TFV-SR-Ausschuss (TFV-Geschäftsstelle) bearbeitet den Vereinswechsel, in dem er den neuen Verein im DFBnet eingestellt.
 - c) Widersprüche, die sich aus der Umsetzung dieser Richtlinie ergeben, sind durch den VSA zu entscheiden.
 - (8) Ein SR kann nur für einen Verein auf das SR-Soll angerechnet werden (§ 6 (2), TFV-SRO). Um für den neuen Verein im kommenden Spieljahr angerechnet werden zu können, muss der Vereinswechsel nachweislich bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres erfolgen. Zur besseren Umsetzung des in der TFV-SpO festgelegten Stichtages (01.07.) ist der Vereinswechsel bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres anzuzeigen. Damit wird den Vereinen ein größerer Handlungsspielraum gewährt
 - (9) Spielt ein SR außerhalb seines im SR-Ausweis eingetragenen Vereins Fußball, so hat er dieses seinem zuständigen KSO mitzuteilen.
 - (10) Die o.g. Bestimmungen sind auch für Schiedsrichter, die vorübergehend ausgeschieden sind und sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren bei einem anderen Verein anmelden, anzuwenden. Sinngemäß ist auch zu verfahren, wenn sich ein Schiedsrichter von oder zu einem anderen Landesverband an- bzw. abmeldet. Schiedsrichter, die den Fußball-Kreis wechseln, werden lediglich für die kommende Spielzeit ihrem ehemaligen Kreisverein für das Schiedsrichter-Soll angerechnet. Danach ist ein Vereinswechsel in den Fußball-Kreis notwendig, zu welchem der neue Verein gehört.
-

Begründung: Verschoben

Antrag Nr.: 73 (Änderungsantrag)

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Änderung § 17 Inkrafttreten

V. INKRAFTTRETEN
§ 17 Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.20~~16~~²⁰ in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Schiedsrichterordnung außer Kraft. **Ausgenommen davon sind ist §§ 14 und 15; diese treten erst mit Wirkung vom 01.07.2021 (01.07.2022) in Kraft. § 14 Absatz 1 lit. d) (Nachwuchsbereich).**

Dieser tritt erst mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft

Begründung: Neuer § bedingt durch Neugliederung und neues Datum des Inkrafttretens bedingt durch die Corona-Pause, **sowie notwendige Korrektur wegen der Verschiebung des Verbandstages. Dabei soll die Beibehaltung der bisherigen Vorgaben im Nachwuchsbereich für das Spieljahr 2021/2022 unter § 14 (1) d, als Übergangsfrist den Vereinen entgegenkommen.**